

**Österreichische  
Zahnärztekammer**

Körperschaft öffentlichen Rechts  
Mitglied der Fédération Dentaire Internationale

Kohlmarkt 11/6  
1010 Wien  
Tel. ++ 43 - (0) 5 05 11 - 0  
Fax ++ 43 - (0) 5 05 11 - 1167  
[office@zahnärztekammer.at](mailto:office@zahnärztekammer.at)  
[www.zahnärztekammer.at](http://www.zahnärztekammer.at)

Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Abteilung II/1  
Stubenring 1  
1011 Wien

Ergeht per Email an:

[postII1@bmwa.gv.at](mailto:postII1@bmwa.gv.at)

Wien, 17. 10. 2007  
KAD Dr. Kr./Mag. Sch.-

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Nachtschwerarbeitsgesetz geändert werden (BMWA-433.001/0054-II/1/2007)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Österreichische Zahnärztekammer dankt für die Gelegenheit zum betreffenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und teilt dazu folgendes mit.

Die Zielrichtung des vorliegenden Gesetzentwurfes, nämlich die Einbeziehung aller selbständigen tätigen Personen in das System der Arbeitslosenversicherung mittels Schaffung eines Optionen-Modells, wird seitens der Österreichischen Zahnärztekammer ausdrücklich begrüßt.

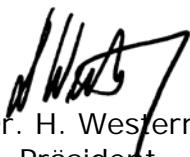
Aus Sicht der Österreichischen Zahnärztekammer sollte allerdings das derzeit gewählte Modell, das eine grundsätzliche Einbeziehung der pflichtversicherten Mitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer in die Arbeitslosenversicherung mit der Möglichkeit des Austritts binnen sechs Monaten vorsieht, in ein echtes Optionen-Modell dahingehend umgewandelt werden, dass die Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt bekommen, in das System der Arbeitslosenversicherung hinein zu optieren, anstatt ausdrücklich den Austritt erklären zu müssen.

Diese Systemänderung würde bewirken, dass einige **unerwünschte Wirkungen** des derzeit geplanten Systems **nicht eintreten könnten**, wie beispielsweise die Zahlung von einigen Monatsbeiträgen zur Arbeitslosenversicherung trotz erklärten Austritts, wenn dieser nicht sofort erfolgt oder die Bindung in das System der Arbeitslosenversicherung für acht Jahre, wenn auf die rechtzeitige Abgabe der Austrittserklärung vergessen wird.

Die gleiche Argumentation trifft auch auf die Bestimmung von **§ 81 Abs. 11 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977** zu, die für alle Selbständigen, die ihre Tätigkeit vor dem **01. 01. 2009** begonnen haben, eine **einjährige Frist** für den Austritt aus der Arbeitslosenversicherung vorsieht. Auch hier schlägt die Österreichische Zahnärztekammer vor, dass für diese Personen eine Möglichkeit des **Hineinoptierens in das Arbeitslosenversicherungssystem** geschaffen wird, weil es ansonsten zu vermeidbaren Problemen kommen könnte.

Die Österreichische Zahnärztekammer ersucht, diese Stellungnahme bei der Erstellung des Gesetzestextes zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll



MR DDr. H. Westermayer  
Präsident